

Das Deutsche Rote Kreuz und das humanitäre Völkerrecht



Das Deutsche Rote Kreuz und das humanitäre Völkerrecht

Das Deutsche Rote Kreuz und das humanitäre Völkerrecht

Impressum

Das Deutsche Rote Kreuz und das humanitäre Völkerrecht
3. Auflage 2022

Herausgegeben von

Deutsches Rotes Kreuz e. V.
Carstennstraße 58, 12205 Berlin

Fachverantwortung

DRK-Generalsekretariat, Team 56 „Justitiariat“

Verlag

DRK-Service GmbH
Berliner Straße 83, 13189 Berlin

Titelbild

Michael Handelmann/DRK (o. l.), Clemens Bilan/DRK (o. r.), Gero Breloer/DRK (m. l.),
Yeyha Arhab/EPA für IKRK (m. r.), Andi Schmid/DRK-Suchdienst (u. l.), Juliana Amador Mesa/IKRK (u. r.)

Fotos

DRK e. V. (sofern nicht anders angegeben)

Satz/Layout

Claudia Ebel/DRK-Service GmbH

Herstellung & Vertrieb

DRK-Service GmbH
www.rotkreuzshop.de

Art.-Nr. 02016

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung
in jeglicher Form sind nicht erlaubt.

© 2022 Deutsches Rotes Kreuz e. V., Berlin

© 2022 DRK-Service GmbH, Berlin

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	7
I Ziel	8
II Geschichtliche Entwicklung	11
III Rechtsgrundlagen	15
IV Aufgaben	17
V Verbreitungsarbeit	22

Einleitung

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und das humanitäre Völkerrecht sind untrennbar miteinander verbunden.

Als Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist das Deutsche Rote Kreuz Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung. Diese Bewegung hat sich als Ziel gesetzt, menschliches Leiden in all seinen Formen zu verhindern – insbesondere in bewaffneten Konflikten und sonstigen Notlagen. Gleichwohl Krieg verboten ist, ist er an vielen Orten dieser Welt Realität. Das humanitäre Völkerrecht ist ein für Situationen bewaffneter Konflikte geschaffenes Sonderrecht. Es verfolgt ebenfalls das Ziel, durch seine Regeln menschliches Leid im Krieg zu verringern.

Gemeinsame Geburtsstunde der Idee des Roten Kreuzes und des modernen humanitären Völkerrechts war die blutige Schlacht von Solferino im Jahre 1859. Den Augenzeugen Henry Dunant ließen die erschütternden Kriegseindrücke nicht mehr los. In den Folgejahren engagierte er sich mit großem Erfolg u. a. für die Gründung Nationaler Hilfsgesellschaften zur Unterstützung

des Sanitätsdienstes der Streitkräfte sowie für die Annahme einer internationalen Übereinkunft zum Schutz Verwundeter, Kranker und des Sanitätspersonals. So entwickelten sich Nationale Gesellschaften und humanitäres Völkerrecht parallel zueinander.

Noch heute bildet das humanitäre Völkerrecht eine Rechtsgrundlage zentraler Tätigkeiten Nationaler Gesellschaften und damit auch des Deutschen Roten Kreuzes. Dem Deutschen Roten Kreuz obliegen zahlreiche Aufgaben mit Bezug zum humanitären Völkerrecht, und das Deutsche Rote Kreuz spielt eine wichtige Rolle bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts. Die enge Beziehung zwischen dem Deutschen Roten Kreuz und dem humanitären Völkerrecht zeigt sich insbesondere auch in der Verbreitungsarbeit, die ein bedeutendes Tätigkeitsfeld des Deutschen Roten Kreuzes ist.

Diese Broschüre gibt einen Überblick über das Verhältnis zwischen Deutschem Roten Kreuz und humanitärem Völkerrecht.



Riesiges Rotes Kreuz vor dem Brandenburger Tor, geformt durch 1.800 Rotkreuzhelfende aus ganz Deutschland zum Auftakt des Jubiläumsjahrs 2013, Foto: M. Handelmann/DRK

I Ziel

Das Deutsche Rote Kreuz und das humanitäre Völkerrecht haben das gemeinsame Ziel, **menschliches Leiden in bewaffneten Konflikten zu verhindern bzw. zu verringern.**

Das **Deutsche Rote Kreuz** ist als Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung. Zum Ziel dieser weltweiten humanitären Bewegung heißt es in den Statuten der Bewegung:

„Ihre Mission ist, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und die ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Bewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewußtsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.“¹

Zur Erfüllung dieser Mission entwickelt das Deutsche Rote Kreuz Programme im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und organisiert Hilfsmaßnahmen für Opfer von Naturkatastrophen und anderen Notlagen. In bewaffneten Konflikten leistet das Deutsche Rote Kreuz ebenfalls humanitäre Hilfe und wirkt auf Anforderung ggf. im Sanitätsdienst der Bundeswehr mit. Zudem bringt der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes über Ländergrenzen hinweg Familien wieder zusammen, die z. B. aufgrund von bewaffneten Konflikten getrennt wurden. Schließlich verbreitet das Deutsche

Rote Kreuz Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht, damit Teilnehmende bewaffneter Konflikte diese Regeln im Ernstfall kennen und umsetzen können.²

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung umfasst das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften und mit dem Deutschen Roten Kreuz derzeit insgesamt 192 anerkannte Nationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften (Stand: Dezember 2021),³ und damit drei Komponenten.

Das **Internationale Komitee vom Roten Kreuz** ist eine private, neutrale und unabhängige Schweizer Organisation mit Sitz in Genf. Es hat den humanitären Auftrag, sich weltweit für den Schutz der Opfer von bewaffneten Konflikten einzusetzen. Hierzu leitet und koordiniert es internationale Hilfsaktionen in bewaffneten Konflikten, besucht Gefangene, organisiert einen Zentralen Suchdienst, ruft die Konfliktparteien zur Einhaltung des geltenden Rechts auf und spielt eine wesentliche Rolle bei der Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts.⁴

Die **Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften** ist der Dachverband der Nationalen Gesellschaften und hat ebenfalls ihren Sitz in Genf. Sie unterstützt die Entwicklung Nationaler Gesellschaften sowie den Ausbau ihrer Dienste zugunsten der am meisten Schutz- und Hilfebedürftigen, koordiniert die internationale Hilfe der Nationalen Gesellschaften im Fall von Natur- und technischen Katastrophen und fördert nationale Katastrophenschutzprogramme.⁵

Die Basis der Bewegung bilden die derzeit 192 in ihrem Staat als freiwillige Hilfsgesellschaften

¹ Präambel der Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung (angenommen von der XXV. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz in Genf im Jahre 1986, revidiert 1995 und 2006).

² Vgl. auch Präambel Abs. 5 der DRK-Satzung.

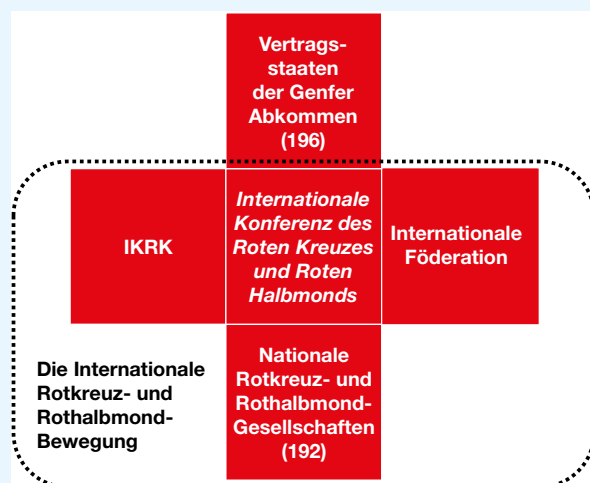
³ Vgl. zur aktuellen Zahl der Nationalen Gesellschaften: www.ifrc.org.

⁴ Artikel 5 der Statuten der Bewegung.

⁵ Artikel 6 der Statuten der Bewegung.

(„auxiliaries to the public authorities“) anerkannten **Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften**.⁶ Sie sind eine treibende Kraft der Bewegung und erfüllen ein breites Spektrum an humanitären Aufgaben. In Zeiten bewaffneter Konflikte unterstützen sie ggf. den Sanitätsdienst der Streitkräfte ihres Landes, leisten Hilfe für die Opfer, fördern durch ein weltweites Suchdienst-Netzwerk die Familienzusammenführung und wirken bei der Vermittlung von Familiennachrichten mit. Zudem leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Verbreitung von Kenntnissen, u. a. über das humanitäre Völkerrecht sowie zu dessen Fortentwicklung.⁷

Oberstes Beschlussorgan der Bewegung ist die in der Regel alle vier Jahre stattfindende **Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds**, bei der Delegierte aller Komponenten der Bewegung mit Regierungsvertretern aller Vertragsstaaten der Genfer Abkommen zusammenkommen, um über humanitäre Fragen von gemeinsamem Interesse zu beratschlagen und entsprechende Beschlüsse zu fassen. In diesem einzigartigen Forum überprüfen die Vertragsstaaten und die Bewegung auch gemeinsam die Beachtung und Durchsetzung des humanitären Völkerrechts und treiben seine weitere Entwicklung voran.⁸



Das **humanitäre Völkerrecht** – auch „Recht der bewaffneten Konflikte“ oder „Kriegsrecht“ genannt – ist ein für Situationen bewaffneter Konflikte geschaffenes Sonderrecht. Es regelt das Verhalten der Parteien innerhalb eines Konflikts, um das hierdurch verursachte menschliche Leiden so gering wie möglich zu halten. Hierbei ist allein das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts maßgeblich, die Gründe und die Rechtmäßigkeit der Anwendung von Gewalt werden außer Betracht gelassen.

Das humanitäre Völkerrecht beinhaltet zum einen Bestimmungen zum **Schutz von Personen, die nicht oder nicht mehr an den Feindseligkeiten teilnehmen** (z. B. Zivilpersonen und verwundete, kranke oder gefangene Soldatinnen und Soldaten), und statuiert zum anderen **Verbote für die kriegführenden Parteien im Hinblick auf bestimmte Kampfmittel (Waffen) und Kampfmethoden**.

Die zentralen Regeln des humanitären Völkerrechts sind in den vier Genfer Abkommen von 1949 und den drei Zusatzprotokollen von 1977 bzw. 2005 verankert. Hinzu kommen zahlreiche Abkommen, die bestimmte Waffen verbieten (z. B. biologische und chemische Waffen, Antipersonenminen und Streumunition). 196 Staaten haben die Genfer Abkommen ratifiziert (Stand: Dezember 2021),⁹ was bedeutet, dass alle Staaten der Welt an die Genfer Abkommen gebunden sind. Andere Verträge, wie die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen und solche, die Waffenverbote enthalten, haben hingegen (noch) keine universelle Verbindlichkeit erlangt, sondern gelten nur für diejenigen Staaten, die diese Verträge ratifiziert haben.¹⁰ Jedoch stellen viele Vorschriften des humanitären Völkerrechts heute zudem – unabhängig von einer vertraglichen Bindung – ein für alle Staaten geltendes Völkergewohnheitsrecht dar.¹¹ Dieses ist vor allem für nicht-internationale bewaffnete Konflikte von großer Bedeutung, für die deutlich weniger völkervertragsrechtliche Regelungen bestehen.

⁶ Siehe Fußnote 3.

⁷ Artikel 3 der Statuten der Bewegung; zu Mandat und Tätigkeiten Nationaler Gesellschaften am Beispiel des Deutschen Roten Kreuzes siehe auch schon oben S. 8 und ausführlich unten S. 15 ff.

⁸ Artikel 8–11 der Statuten der Bewegung.

⁹ Vgl. zur aktuellen Zahl der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle: www.icrc.org/ihl.

¹⁰ Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragsstaat sowohl der Genfer Abkommen von 1949 und der Zusatzprotokolle von 1977 und 2005 als auch zahlreicher weiterer humanitärer völkerrechtlicher Verträge, wie beispielsweise dem VN-Waffenübereinkommen (1980) nebst dazugehörigen Protokollen, dem Übereinkommen über chemische Waffen (1993) und dem Übereinkommen über Streumunition (2008).

¹¹ Zur Völkergewohnheitsrechtsstudie des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz vgl. J.-M. Henckaerts: Study on Customary International Humanitarian Law. A Contribution to the Understanding and Respect for the Rule of Law in Armed Conflict. In: International Review of the Red Cross, Vol. 87, No. 857, March 2005, S. 175–212, und deutsche Zusammenfassung des Artikels: Deutsches Rotes Kreuz: Die Völkergewohnheitsrechtsstudie des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK), https://www.drk.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Das_DRK/Materialien/Vertragstexte_Voelkergewohnheitsrecht/Zusammenfassung_Gewohnheitsrechtsstudie.PDF.



Neu-Delhi, Khanpur 2019: UN-Trainingszentrum. Teilnahme von Friedenssoldatinnen an einem IKRK-Briefing zum HVR, Foto: A. Bhatia/IKRK

Die Regeln zum Schutz bestimmter Personengruppen wurden aufgestellt, da diese im Krieg besonders gefährdet sind, auch wenn sie nicht (mehr) direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen und folglich besonders schutzbedürftig und schutzwürdig sind. Die Konfliktparteien sind beispielsweise nach den Bestimmungen des III. Genfer Abkommens u. a. dazu verpflichtet, ihre Kriegsgefangenen jederzeit menschlich zu behandeln¹² und sie nach Beendigung der Kämpfe freizulassen und heimzubringen.¹³

Auch Vorschriften über zulässige Kampfmittel und Kampfmethoden zielen darauf ab, die Verursachung von überflüssigen Verletzungen, unnötigen Leiden sowie eine unterschiedslose Schädigung von militärischen Zielen und Zivilpersonen oder zivilen Objekten

zu verhindern. Untersagt sind z. B. der Gebrauch von Waffen, die überflüssige Verletzungen oder unnötiges Leiden hervorrufen.¹⁴ und Angriffe, die militärische Ziele und Zivilpersonen oder zivile Objekte unterschiedslos treffen.¹⁵ Ebenso verboten ist beispielsweise die Anwendung von Methoden oder Mitteln der Kriegsführung, die ausgedehnte, lang anhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen (können).¹⁶

Durch die genannten Vorschriften trägt das humanitäre Völkerrecht zur Verringerung menschlichen Leidens im Krieg bei.

¹² Artikel 13 des III. Genfer Abkommens.

¹³ Artikel 118 des III. Genfer Abkommens.

¹⁴ Artikel 35 Abs. 2 des I. Zusatzprotokolls.

¹⁵ Artikel 51 Abs. 4 des I. Zusatzprotokolls.

¹⁶ Artikel 35 Abs. 3 und Artikel 55 des I. Zusatzprotokolls.



Solferino 1859, Gemälde: C. Bossoli

II Geschichtliche Entwicklung

Auslöser für die Gründung der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung sowie Anstoß für die Entwicklung des modernen humanitären Völkerrechts war die **Schlacht von Solferino** in Norditalien im Jahre 1859.

Der eher zufällig anwesende Schweizer Geschäftsmann **Henry Dunant** war tief erschüttert von dem Anblick, der sich ihm auf dem Schlachtfeld nach den Gefechten bot, und dem Leid der mehr als 40.000 Verwundeten und Sterbenden. Angesichts der Unfähigkeit der Streitkräfte angemessen für ihre eigenen Verwundeten zu sorgen, organisierte Dunant spontan Hilfe für die Opfer – unabhängig von der Nationalität der Soldaten und der Konfliktpartei, für die sie gekämpft hatten. In seinem 1862 veröffentlichten Buch **„Eine Erinnerung an Solferino“** beschrieb er nicht nur das Elend, das er erlebt hatte, sondern machte

auch erste Vorschläge zur Verbesserung der Situation verwundeter Soldaten. So forderte Dunant zum einen die Gründung freiwilliger Hilfsgesellschaften bereits in Friedenszeiten, die sich im Kriegsfall der Verwundeten auf dem Schlachtfeld annehmen, und zum anderen eine internationale rechtsverbindliche Übereinkunft zum Schutz der Verwundeten, Kranken und des Sanitätspersonals:

„Gibt es während einer Zeit der Ruhe und des Friedens kein Mittel, um Hilfsorganisationen zu gründen, deren Ziel es sein müsste, die Verwundeten in Kriegszeiten durch begeisterte, aufopfernde Freiwillige, die für ein solches Werk besonders geeignet sind, pflegen zu lassen?“¹⁷

¹⁷ H. Dunant: Eine Erinnerung an Solferino. Neuauflage nach der Originalausgabe von 1862 mit dem Titel „Un souvenir de Solferino“. Wien: Österreichisches Rotes Kreuz, 1997, S. 80.

„Wäre es nicht wünschenswert, daß die hohen Generäle verschiedener Nationen, wenn sie gelegentlich [...] zusammentreffen, diese Art von Kongreß dazu benutzen, irgendeine internationale rechtsverbindliche und allgemein hochgehaltene Übereinkunft zu treffen, die, wenn sie erst festgelegt und unterzeichnet ist, als Grundlage dienen könnte zur Gründung von Hilfs-gesellschaften für Verwundete in den verschiedenen Ländern Europas?“¹⁸

Schon 1863 begann die Umsetzung dieser Forderungen: Das Internationale Komitee der Hilfsgesellschaften für die Verwundetenpflege (seit 1876: **Internationales Komitee vom Roten Kreuz**) wurde im Februar 1863 gegründet. Noch im gleichen Jahr lud es Vertreter europäischer Staaten nach Genf zu einer internationalen Konferenz ein, auf der verschiedene Beschlüsse gefasst und Empfehlungen ausgesprochen wurden. Diese bezogen sich insbesondere auf die Gründung freiwilliger Hilfsgesellschaften und die Einführung des „Roten Kreuzes auf weißem Grund“ als einheitliches Erkennungszeichen von medizinischem Personal, Krankenwagen und Krankenhäusern. Zudem wurde mit dem Württembergischen Sanitätsverein im November 1863 die weltweit erste **Nationale Rotkreuz-Gesellschaft** gegründet. Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung war geboren.

Henry Dunant (1828–1910)

- war Augenzeuge der Schlacht von Solferino im Jahre 1859 und organisierte Hilfe für die verwundeten und sterbenden Soldaten;
- veröffentlichte 1862 sein Buch „Eine Erinnerung an Solferino“, in dem er Schutz für Verwundete, Kranke und Sanitätspersonal forderte;
- war Gründungsmitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und



- erhielt 1901 in Würdigung seines Lebenswerks im Zeichen der Menschlichkeit und des Friedens den erstmals verliehenen Friedensnobelpreis.

Sein Geburtstag, der 8. Mai, wird als „Welt-Rotkreuz- und Rothalbmond-Tag“ gefeiert.¹⁹



Unterzeichnung der ersten Genfer Konvention 1864, Gemälde: C. E. Armand-Dumaresq

1864 richtete die Schweiz eine Konferenz aus, auf der die – erste – **„Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten bei den im Felde stehenden Heeren“** unterzeichnet wurde – ein Meilenstein in der Geschichte des humanitären Völkerrechts. Verwundete Soldaten und diejenigen, die sie pflegen, wurden als schutzwürdig anerkannt und das „Rote Kreuz auf weißem Grund“ als Schutzzeichen für medizinisches Personal, Ambulanzen und Feldhospitäler bestätigt.

In den nächsten Jahrzehnten wurde die Genfer Konvention von 1864 durch die Abkommen der Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 sowie die Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde von 1906 und 1929 ergänzt. Am 12. August 1949 wurden die überarbeiteten und erweiterten vier Genfer Abkommen in ihrer heute gültigen Form verabschiedet:

- das **I. Genfer Abkommen** zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und der Kranken der Streitkräfte im Feld,
- das **II. Genfer Abkommen** zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See,

¹⁸ Siehe Fußnote 17, S. 88.

¹⁹ Begangen wird dieser Tag schon seit 1948, vormals u. a. als „Internationaler Tag des Roten Kreuzes“ und „Welt-Rotkreuz-Tag“, bis er 1984 seinen heutigen Namen erhielt.



Bergkarabach-Konflikt 2020: Innenansicht einer Wohnung nach dem Beschuss eines Wohngebäudes, Foto: G. Kroyan/IKRK

- das **III. Genfer Abkommen** über die Behandlung der Kriegsgefangenen und
- das **IV. Genfer Abkommen** zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten.

Der Charakter bewaffneter Auseinandersetzungen hat sich gewandelt – von der klassischen Kriegssituation zwischen zwei oder mehr Staaten hin zu unzähligen oft parallel zueinander stattfindenden internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikten mit zunehmender Grausamkeit und dramatischen Auswirkungen, insbesondere für die Zivilbevölkerung. Vor diesem Hintergrund wurden die Bestimmungen der Genfer Abkommen 1977 durch zwei Zusatzprotokolle ergänzt:

- das **I. Zusatzprotokoll** über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte und
- das **II. Zusatzprotokoll** über den Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte.

Durch das **III. Zusatzprotokoll** über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens wurde 2005 der Rote Kristall als weiteres Schutzzeichen eingeführt, neben dem in den Genfer Abkommen genannten Ro-

ten Kreuz, dem Roten Halbmond und dem heute nicht mehr verwendeten Roten Löwen mit roter Sonne.²⁰

Darüber hinaus wurden zahlreiche **Abkommen** geschlossen, **die den Gebrauch von bestimmten Kampfmitteln und -methoden verbieten**. Dazu zählen die Haager Abkommen (1907), insbesondere die Haager Landkriegsordnung, das Genfer Giftgasprotokoll (1925), das Übereinkommen über biologische Waffen (1972), das VN-Waffenübereinkommen (1980), das Übereinkommen über chemische Waffen (1993), das Ottawa-Übereinkommen über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen (1997) und das Übereinkommen über Streumunition (2008).

Ebenso wie das humanitäre Völkerrecht haben sich auch Nationale Gesellschaften seit der Gründung des Württembergischen Sanitätsvereins im Jahr 1863 weiterentwickelt und verändert. In Deutschland schlossen sich 1921 alle deutschen Landesvereine und Landesfrauenvereine zum **Deutschen Roten Kreuz e.V.** mit Sitz in Berlin zusammen.

²⁰ Abbildungen, siehe unten S. 16.



DRK-Generalsekretariat
in Berlin,
Foto: J. F. Müller/DRK

In der **Zeit des Nationalsozialismus** wurde das Deutsche Rote Kreuz schrittweise gleichgeschaltet und in das NS-Regime eingebunden, indem Führungspositionen von parteitreuen Funktionären besetzt, Jüdinnen und Juden ihrer Ämter enthoben und ihre Mitgliedschaften für beendet erklärt wurden. Eine neue Satzung und das DRK-Gesetz von 1937²¹ besiegelten den vollständigen Verlust der Eigenständigkeit des Deutschen Roten Kreuzes, dessen Hauptaufgabe es wurde, den Wehrmachtssanitätsdienst zu unterstützen. Hunderttausende Ärztinnen und Ärzte, Krankenschwestern und Helfende des Deutschen Roten Kreuzes waren während des Zweiten Weltkriegs im Einsatz und versorgten Verwundete, betreuten Truppen und Gefangene und leisteten auch Hilfe für die vom Kriegsgeschehen betroffene Zivilbevölkerung.²²

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurde das Deutsche Rote Kreuz sowohl in der sowjetischen als auch in den westlichen Besatzungszonen aufgelöst. In der Bundesrepublik Deutschland wurde das **Deutsche Rote Kreuz** im Jahr 1950 **neugegründet** und 1951 von der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft anerkannt. 1952 folgten die Anerkennung als Nationale Gesellschaft durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Aufnahme in die Liga der Rotkreuz-Gesellschaften (seit 1991: Interna-

tionale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften). Im selben Jahr wurde außerdem das Deutsche Rote Kreuz in der Deutschen Demokratischen Republik neugegründet.²³ Dieses wurde 1954 durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz anerkannt und in die Liga aufgenommen. Nach der **Wiedervereinigung Deutschlands** traten die aus dem Deutschen Roten Kreuz der Deutschen Demokratischen Republik neu gebildeten Landesverbände dem Deutschen Roten Kreuz der Bundesrepublik Deutschland bei. Die Bundesregierung und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bestätigten ihre Anerkennungserklärungen anlässlich der Ausdehnung des Deutschen Roten Kreuzes auf das gesamte Bundesgebiet.²⁴

Das im Jahre 2008 vom Deutschen Bundestag verabschiedete **Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz (DRK-Gesetz)**²⁵ bestätigt in Gesetzesform die Anerkennung des Deutschen Roten Kreuzes als Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie als freiwillige Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich und stellt die zentralen Funktionen heraus, die sich aus den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen ergeben.

²¹ Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz vom 9. Dezember 1937, RGBl. I S. 1330; BGBl. III 2128-2.

²² Siehe hierzu auch die Studie unabhängiger Historikerinnen: B. Morgenbrod und S. Merkenich: Das Deutsche Rote Kreuz unter der NS-Diktatur 1933–1945. Paderborn [u. a.]: Schöningh, 2008.

²³ (Erste) Verordnung über die Bildung der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“ vom 23. Oktober 1952, GBl. S. 1090.

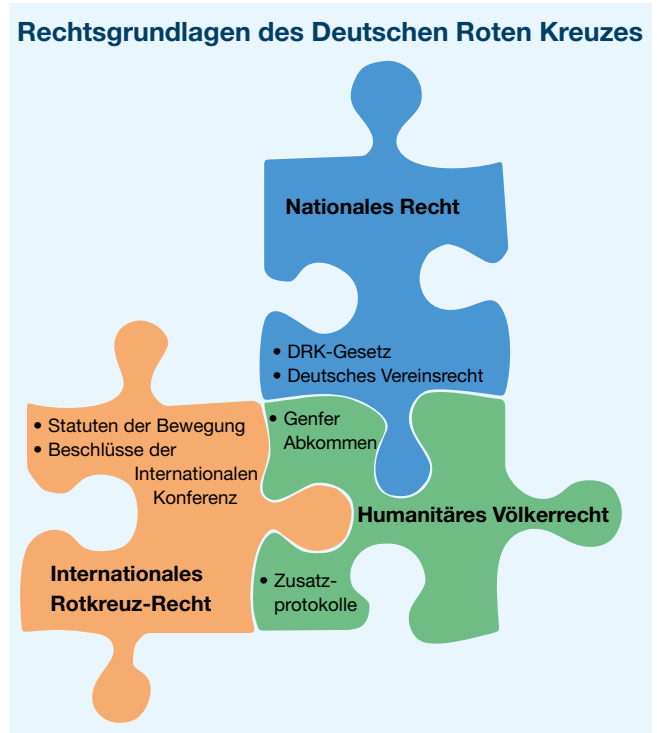
²⁴ Die Anerkennungserklärungen und weiteren Rechtsgrundlagen des Deutschen Roten Kreuzes sind über die DRK-Wissensdatenbank, abrufbar: <https://wd.drkservice.de>.

²⁵ DRK-Gesetz vom 5. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2346), das zuletzt durch Artikel 15e des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist.

III Rechtsgrundlagen

Die enge Beziehung zwischen dem Deutschen Roten Kreuz und dem **humanitären Völkerrecht** zeigt sich auch daran, dass das humanitäre Völkerrecht eine wesentliche Rechtsgrundlage für die Tätigkeiten des Deutschen Roten Kreuzes darstellt. Beispielsweise erwähnen die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle mehrfach explizit die Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und statuieren Rechte und Pflichten für diese.²⁶ Viele der von den Nationalen Gesellschaften wahrgenommenen Aufgaben²⁷ folgen somit unmittelbar aus dem humanitären Völkerrecht. Weitere Rechtsordnungen, denen das Deutsche Rote Kreuz unterliegt, sind zum einen das sogenannte **internationale Rotkreuz-Recht**, das in den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung mit den Ausführungsbestimmungen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds enthalten ist, und zum anderen **nationales Recht**, insbesondere das DRK-Gesetz sowie beispielsweise deutsches Vereinsrecht (siehe auch Abbildung). Das DRK-Gesetz hebt die besondere Stellung des Deutschen Roten Kreuzes ausdrücklich hervor und bekräftigt seine außergewöhnliche Rolle im humanitären Bereich, insbesondere auch im humanitären Völkerrecht.

Das Ineinandergreifen der genannten Rechtsordnungen und die Bedeutung des humanitären Völkerrechts für das Deutsche Rote Kreuz werden am Beispiel der **Anerkennung Nationaler Gesellschaften** besonders deutlich: Die Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, die kein reines Binnenrecht der Bewegung darstellen, sondern im Rahmen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds²⁸ gemeinsam mit den Vertragsstaaten der Genfer Abkommen beschlossen worden sind, legen insgesamt zehn Voraussetzungen für die Anerkennung einer Nationalen Gesellschaft durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz fest. Hierzu gehört, dass sich eine



Nationale Gesellschaft in ihrer Tätigkeit von den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts leiten lässt.²⁹ Weitere Voraussetzungen für diese Anerkennung sind die Gründung auf dem Territorium eines Vertragsstaats der Genfer Abkommen³⁰ und die Anerkennung der Nationalen Gesellschaft als freiwillige Hilfsgesellschaft im humanitären Bereich durch die Regierung ihres jeweiligen Landes.³¹ Schließlich muss eine Nationale Gesellschaft eines der im humanitären Völkerrecht anerkannten Wahrzeichen nutzen.³² Mit der Anerkennung durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wird eine Nationale Gesellschaft zu einem vollberechtigten Mitglied der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung mit entsprechenden Rechten und Pflichten. Eine solche offizielle Anerkennung des Deutschen Roten Kreuzes durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz erfolgte angesichts der historischen Entwicklungen in Deutschland mehrfach,³³ zuletzt nach der Wiedervereinigung am 28. Mai 1991.

²⁶ Z. B. Artikel 26 und 44 des I. Genfer Abkommens, Artikel 25 und 63 des IV. Genfer Abkommens und Artikel 17 des I. Zusatzprotokolls.

²⁷ Siehe hierzu unten S. 17 ff.

²⁸ Zur Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds siehe oben S. 9.

²⁹ Artikel 4 Nr. 10 der Statuten der Bewegung.

³⁰ Artikel 4 Nr. 1 der Statuten der Bewegung.

³¹ Artikel 4 Nr. 3 der Statuten der Bewegung.

³² Artikel 4 Nr. 5 der Statuten der Bewegung; siehe auch die Textbox zu den Wahrzeichen S. 16.

³³ Siehe hierzu oben S. 14.

„Artikel 4

Bedingungen für die Anerkennung

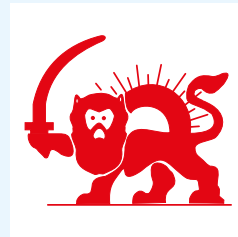
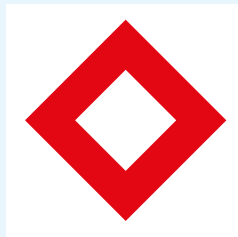
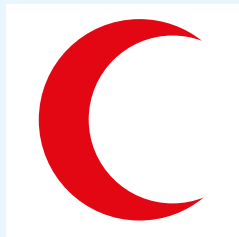
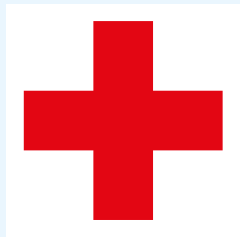
Nationaler Gesellschaften

Um als Nationale Gesellschaft im Sinne von Artikel 5 Absatz 2b) der vorliegenden Statuten anerkannt zu werden, muß die Gesellschaft die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Sie muß auf dem Gebiet eines unabhängigen Staates errichtet sein, in dem das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde in Kraft steht.
2. Sie muß in diesem Staat die einzige Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes oder Roten Halbmonds sein und von einem Zentralorgan geleitet werden, das sie allein gegenüber den andern Organisationen der Bewegung vertritt.
3. Sie muß ordnungsgemäß durch die rechtmäßige Regierung ihres Landes aufgrund der Genfer Abkommen und der nationalen Rechtsordnung als freiwillige Hilfsgesellschaft der Behörden im humanitären Bereich anerkannt sein.
4. Sie muß einen Grad von Eigenständigkeit genießen, der es ihr erlaubt, ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Bewegung auszuüben.
5. Sie muß einen Namen und ein Schutzzeichen gemäß den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen verwenden.
6. Sie muß so organisiert sein, daß sie die in ihren Statuten festgelegten Aufgaben erfüllen kann, einschließlich der Vorbereitung in Friedenszeiten auf die ihr im Falle eines bewaffneten Konflikts obliegenden Aufgaben.
7. Sie muß ihre Tätigkeit auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken.
8. Sie muß freiwillige Mitglieder und Mitarbeiter ungeachtet der Rasse, des Geschlechts, der Klasse, der Religion oder politischen Überzeugung aufnehmen.
9. Sie muß die vorliegenden Statuten beachten, mit den Organisationen der Bewegung zusammenarbeiten und an der solidarischen Gemeinschaft teilnehmen, die sie verbindet.
10. Sie muß die Grundsätze der Bewegung achten und sich in ihrer Tätigkeit von den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts leiten lassen.³⁴

Wahrzeichen

Das Zeichen des Deutschen Roten Kreuzes ist das **Rote Kreuz auf weißem Grund**. Völkerrechtlich anerkannte Wahrzeichen sind außerdem der **Rote Halbmond**, der **Rote Kristall** und der heute nicht mehr verwendete **Rote Löwe mit roter Sonne**.³⁵



Als **Schutzzeichen** sollen diese Wahrzeichen in bewaffneten Konflikten diejenigen Sanitätseinheiten und -einrichtungen sowie Personal und Material, die den besonderen Schutz der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle genießen, vor Angriffen schützen.³⁶ Als **Kennzeichen** vermitteln sie, dass Personen oder Objekte der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung bzw. deren Komponenten zugehörig sind.³⁷

³⁴ Artikel 4 der Statuten der Bewegung.

³⁵ Artikel 38 des I. Genfer Abkommens, Artikel 2 des III. Zusatzprotokolls.

³⁶ Artikel 44 Abs. 1 des I. Genfer Abkommens.

³⁷ Artikel 44 Abs. 2 des I. Genfer Abkommens.

IV Aufgaben

Aus den genannten Rechtsordnungen ergeben sich für das Deutsche Rote Kreuz folgende zentrale Aufgaben mit Bezug zum humanitären Völkerrecht:

Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr

Das Deutsche Rote Kreuz, insbesondere sein medizinisch geschultes Personal, wirkt auf Anforderung im Sanitätsdienst der Bundeswehr mit. In diesem Fall werden die Mitarbeitenden des Deutschen Roten Kreuzes zwar nicht Teil der Streitkräfte, aber vorübergehend in deren Sanitätsdienst eingegliedert, müssen militärische Gesetze und Vorschriften beachten und genießen den gleichen Respekt und Schutz wie das Personal der Streitkräfte.³⁸ Jedoch darf eine solche Mitwirkung weder die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung verletzen, noch die Sicherheit des DRK-Personals unverträglich beeinträchtigen.

Dies entspricht dem ursprünglichen Vorschlag Henry Dunants³⁹ und stellt historisch gesehen quasi die „Daseinsberechtigung“⁴⁰ Nationaler Gesellschaften dar. Zudem handelt es sich bei der Unterstützung des Sanitätsdienstes schon nach dem I. Genfer Abkommen um eine zwingende Aufgabe Nationaler Gesellschaften und ist auch die im DRK-Gesetz an erster Stelle genannte Aufgabe des Deutschen Roten Kreuzes. Somit ist das Deutsche Rote Kreuz grundsätzlich dazu verpflichtet, im Sanitätsdienst der Bundeswehr mitzuwirken und diesen zu unterstützen. Zugleich ist sicherzustellen, dass das Deutsche Rote Kreuz stets in Übereinstimmung mit den – für ihn ebenfalls rechtlich verbindlichen – Grundsätzen der Bewegung handelt und dies auch in der Öffentlichkeit so wahrgenommen wird. Ein Handeln gemäß den Grundsätzen Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit ist unabdingbar, damit das Deutsche Rote Kreuz seine Aufgaben auch wirklich erfüllen kann. Daher ist insbesondere eine klare Rollenaufteilung zwischen Bundeswehr und Deutschem Roten Kreuz erforderlich. Es muss dafür Sor-

ge getragen werden, dass das Deutsche Rote Kreuz keinen Beitrag zum militärischen Vorgehen leistet bzw. in der Öffentlichkeit kein dahingehender Eindruck entsteht.⁴¹

Leistung humanitärer Hilfe in bewaffneten Konflikten, einschließlich Besetzungen

Ein weiterer Beitrag des Deutschen Roten Kreuzes zur Linderung des Leidens in bewaffneten Konflikten ist die weltweite Leistung humanitärer Hilfe für die notleidende (Zivil-)Bevölkerung in bewaffneten Konflikten, einschließlich Besetzungen. Dies geschieht stets in Kooperation mit seiner jeweiligen Schwestergesellschaft vor Ort. Hierbei steht bei Hilfsprojekten des Deutschen Roten Kreuzes in Konfliktgebieten zunächst einmal die Nothilfe im Vordergrund, d. h. lebensrettende und -erhaltende Sofortmaßnahmen. Je nach Situation und Bedarf vor Ort kann diese Nothilfe die Lieferung von lebensnotwendigen Hilfsgütern (z. B. Lebensmittel, Hygieneartikel, Babykits, Medikamente, medizinisches Gerät, Küchensets und Ausstattung zur Trinkwasserversorgung) und die Hygieneaufklärung umfassen. Darüber hinaus gehört die Bereitstellung sicherer Unterbringung einschließlich Kälteschutz, Gesundheitsversorgung und Seuchenkontrolle zu den wesentlichen Aktivitäten des Deutschen Roten Kreuzes.



Erster Hilfsflug für das Ebola-Behandlungszentrum des IKRK nach Kenema/Sierra Leone am 4.11.2014, Foto: C. Bilan/DRK

³⁸ Artikel 26 Abs. 1 i. V. m. Artikel 24 des I. Genfer Abkommens; § 2 Abs. 1 Nr. 1 des DRK-Gesetzes.

³⁹ Siehe hierzu oben S. 11 f.

⁴⁰ H. Spieker: Die zivil-militärische Zusammenarbeit zwischen Bundeswehr und Deutschem Roten Kreuz. In: Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften, Vol. 25, 1/2012, S. 5.

⁴¹ Siehe hierzu das Positionspapier Zivil-Militärische Zusammenarbeit des Deutschen Roten Kreuzes, Beschluss des DRK-Präsidiums vom 10. Juli 2003 und Resolution 7 Guidance document on relations between the components of the Movement and military bodies and the Annex of the Council of Delegates, 2005, www.icrc.org/eng/resources/documents/resolution/council-delegates-resolution-7-2005.htm; ausführlich auch H. Spieker: Die zivilmilitärische Zusammenarbeit zwischen Bundeswehr und Deutschem Roten Kreuz (Fußnote 40), S. 4–6.

Der Rechtsrahmen für die Leistung humanitärer Hilfe wird in Zeiten bewaffneter Konflikte maßgeblich vom humanitären Völkerrecht bestimmt. Dieses enthält völkervertragliche und völkergewohnheitsrechtliche Regeln sowohl für die Leistung von humanitärer Hilfe in internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikten als auch im Falle der Besetzung.⁴² Hiernach hat eine Zivilbevölkerung, deren Versorgung nicht sichergestellt ist, das Recht, humanitäre Hilfe zu empfangen.⁴³ Betroffene Staaten sind verpflichtet, hierzu ihre grundsätzlich erforderliche Zustimmung zu erteilen.⁴⁴ Andere Staaten und unparteiische humanitäre Organisationen – neben dem explizit genannten Internationalen Komitee vom Roten Kreuz beispielsweise auch Nationale Gesellschaften wie das Deutsche Rote Kreuz – haben das Recht, Hilfsaktionen zugunsten dieser Bevölkerung anzubieten und durchzuführen. Dabei müssen bestimmte Vorgaben für die Leistung humanitärer Hilfe beachtet⁴⁵ und der jeweilige Auftrag vom Hilfspersonal eingehalten werden.⁴⁶ Beispielsweise sind örtliche Gepflogenheiten und Gesetze zu beachten und Verkehrsrouten abzustimmen. Zudem hat der Empfängerstaat gewisse Kontrollrechte.⁴⁷ Im Gegenzug ist er dazu verpflichtet, Schutz und Schonung von Objekten und Personal der Hilfsaktionen zu gewährleisten⁴⁸ und die Operationen zu unterstützen,⁴⁹ indem er beispielsweise einen schnellen und ungehinderten Durchlass von Helfenden genehmigt und erleichtert sowie ihre Bewegungsfreiheit sicherstellt. Die Existenz und die Einhaltung dieser Regeln des humanitären Völkerrechts sind für die praktische Arbeit des Deutschen Roten Kreuzes vor Ort unentbehrlich, weshalb es sich für die Einhaltung des Rechtsrahmens einsetzt und auf seine Verbesserung hinwirkt.

Suchdienst

Der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes hilft Menschen bei der weltweiten Suche nach Angehörigen

und berät in allen Fragen der Familienzusammenführung. Auch das Mitwirken bei der Vermittlung von Familienschriftwechseln gehört zu den Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes. Zudem betreibt das Deutsche Rote Kreuz das Amtliche Auskunftsbüro (AAB), über das als Nationale Auskunftsstelle bei Ausbruch eines Konflikts Informationen zum Verbleib der in der Hand der Konfliktparteien befindlichen Kriegsgefangenen und sonstigen geschützten Personen (z. B. Zivilinternierte) ausgetauscht werden sollen.



DRK-Suchdienst München: Zentrale Namenskartei mit den Namen von Vermissten und Suchenden des 2. Weltkriegs (ca. 50 Mio. Karteikarten), Foto: J. F. Müller/DRK

Eine zentrale Rechtsgrundlage für diese Tätigkeiten stellt wiederum das humanitäre Völkerrecht dar. Dieses verpflichtet Konfliktparteien dazu, sämtliche Anhaltspunkte für die Identifizierung geschützter Personen in ihrer Gewalt aufzuzeichnen⁵⁰ und sicherzustellen, dass diese Informationen an den Zentralen Suchdienst des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz weitergeleitet werden.⁵¹ Dementsprechend müssen die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen einen Zentralen Suchdienst⁵² sowie je ein Amtliches Auskunftsbüro einrichten.⁵³

⁴² Artikel 23 und 59 ff. des IV. Genfer Abkommens, Artikel 69 ff. des I. Zusatzprotokolls, Artikel 18 des II. Zusatzprotokolls und Regeln 31, 32, 55 und 56 der Völkergewohnheitsrechtsstudie des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (siehe hierzu oben Fußnote 11).

⁴³ Siehe z. B. Artikel 62 des IV. Genfer Abkommens und Artikel 70 des I. Zusatzprotokolls.

⁴⁴ Artikel 23 des IV. Genfer Abkommens, Artikel 70 Abs. 1 und 2 des I. Zusatzprotokolls, Regel 55 der Völkergewohnheitsrechtsstudie des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (siehe hierzu oben Fußnote 11).

⁴⁵ Artikel 70 Abs. 1 des I. Zusatzprotokolls.

⁴⁶ Artikel 71 Abs. 4 des I. Zusatzprotokolls.

⁴⁷ Siehe z. B. Artikel 59 Abs. 4 des IV. Genfer Abkommens und Artikel 70 Abs. 3 des I. Zusatzprotokolls.

⁴⁸ Artikel 71 Abs. 2 des I. Zusatzprotokolls, Regeln 31 und 32 der Völkergewohnheitsrechtsstudie des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (siehe hierzu oben Fußnote 11).

⁴⁹ Artikel 70 Abs. 4 und 5 des I. Zusatzprotokolls, Regeln 55 und 56 der Völkergewohnheitsrechtsstudie des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (siehe hierzu oben Fußnote 11).

⁵⁰ Artikel 16 Abs. 1 und 2 des I. Genfer Abkommens, Artikel 19 Abs. 1 des II. Genfer Abkommens, Artikel 33 Abs. 2 des I. Zusatzprotokolls.

⁵¹ Artikel 16 Abs. 3 des I. Genfer Abkommens, Artikel 19 Abs. 2 des II. Genfer Abkommens, Artikel 122 des III. Genfer Abkommens, Artikel 33 Abs. 3 des I. Zusatzprotokolls.

⁵² Artikel 140 des IV. Genfer Abkommens.

⁵³ Artikel 122 des III. Genfer Abkommens und Artikel 136 des IV. Genfer Abkommens.

Der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes ist Teil des weltweiten Netzwerks Nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, aus denen sich der Zentrale Suchdienst des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zusammensetzt. Zudem erfüllt das Deutsche Rote Kreuz mit der Betreuung des Amtlichen Auskunftsbüros die ihm von der Bundesregierung übertragene entsprechende Verpflichtung.⁵⁴

Weiterhin ist im humanitären Völkerrecht das Recht von Familien niedergelegt, etwas über das Schicksal ihrer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt vermissten Angehörigen zu erfahren.⁵⁵ Eine kriegsgefangene Person hat beispielsweise das Recht, unmittelbar nach Ankunft in einem Lager bzw. im Falle einer Verlegung oder Krankheit, ihre Familie zu benachrichtigen⁵⁶ und Briefe und Postkarten zu schicken und zu empfangen.⁵⁷ Entsprechendes regelt das IV. Genfer Abkommen im Hinblick auf Zivilpersonen.⁵⁸ Zudem besteht die Pflicht, Familienzusammenführungen zu erleichtern.⁵⁹

Indem das Deutsche Rote Kreuz bei der Vermittlung von Familienschriftwechseln mitwirkt und sich für Familienzusammenführungen einsetzt, trägt es entscheidend zur Verwirklichung dieser Rechte bei.

Verbreitungsarbeit

Eine weitere zentrale Aufgabe des Deutschen Roten Kreuzes ist die Verbreitungsarbeit. Denn die Festlegung von Rechten und Pflichten der Parteien eines bewaffneten Konflikts allein ist nicht ausreichend; Anwendung und Einhaltung der Verträge müssen insbesondere auch durch die Vermittlung der Kenntnisse darüber sichergestellt werden. Mit vielfältigen Aktivitäten kommt das Deutsche Rote Kreuz dieser aus dem humanitären Völkerrecht folgenden Verpflichtung nach.⁶⁰

Fortentwicklung des humanitären Völkerrechts

Zudem leistet das Deutsche Rote Kreuz einen wichtigen Beitrag zur Fortentwicklung des humanitären Völkerrechts.

Dies geschieht zum einen im Rahmen der statutari-schen Sitzungen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung. Durch die Kommentierung zahlreicher Dokumente im Vorfeld der **Internationalen Konferenzen** des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds,⁶¹ verschiedene Eingaben der jeweiligen Delegation vor Ort sowie die Mitarbeit seiner Delegationsmitglieder im Redaktionskomitee der Internationalen Konferenz trägt das Deutsche Rote Kreuz regelmäßig maßgeblich zur Formulierung der Abschlussdokumente bei.⁶² Themen, bei denen sich das Deutsche Rote Kreuz besonders eingebracht hat, sind beispielsweise: die Nutzung und Entwicklung effektiver Mechanismen zur Einhaltung und Durchsetzung des humanitären Völkerrechts, die Sicherstellung der medizinischen Versorgung in bewaffneten Konflikten,



Genf 2019, Rat der Delegierten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, Foto: A. Knobel/IKRK

die Stärkung Nationaler Gesellschaften in ihrer besonderen Rolle als „nationale Hilfsgesellschaft“ und die zivil-militärische Zusammenarbeit.

Das Deutsche Rote Kreuz bringt sich auch beim **Delegiertenrat** der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung regelmäßig aktiv mit ein. Hierzu versammeln sich Delegierte aller Komponenten der Bewegung ohne die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen. Des Weiteren verabschiedet er die vorläufige Tagesordnung der Internationalen Konferenz und schlägt Kandidierende für ihre Funktionsträger vor.⁶³

⁵⁴ Vgl. Artikel 122 des III. Genfer Abkommens und Artikel 136 des IV. Genfer Abkommens i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 des DRK-Gesetzes.

⁵⁵ Artikel 32 des I. Zusatzprotokolls; siehe auch Artikel 48, 70 und 71 des III. Genfer Abkommens und Artikel 25 und 26 des IV. Genfer Abkommens.

⁵⁶ Artikel 48 und 70 des III. Genfer Abkommens.

⁵⁷ Artikel 71 des III. Genfer Abkommens.

⁵⁸ Siehe insbesondere Artikel 25 und 26 des IV. Genfer Abkommens; siehe auch Artikel 106, 107 und 128 des IV. Genfer Abkommens (Internierte).

⁵⁹ Artikel 74 des I. Zusatzprotokolls; siehe auch Artikel 26 des IV. Genfer Abkommens.

⁶⁰ Eingehend zur Verbreitungsarbeit des Deutschen Roten Kreuzes siehe unten S. 22 f.

⁶¹ Allgemein zur Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds siehe auch oben S. 9.

⁶² Weitere Informationen zur Internationalen Konferenz und deren Beschlüssen sind abrufbar unter www.rcrcconference.org/en.

⁶³ Zum Delegiertenrat siehe Artikel 12–15 der Statuten der Bewegung.

Zu den völkerrechtlichen Themen, für die sich das Deutsche Rote Kreuz im Rahmen des Delegiertenrats in jüngster Zeit besonders eingesetzt hat, zählt die Stärkung des humanitären Völkerrechts durch die Entwicklung von Mechanismen zu dessen besserer Um- und Durchsetzung und die Abschaffung von Atomwaffen.⁶⁴

Ein weiteres wichtiges Forum zur Überprüfung der Einhaltung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts stellt das **Deutsche Komitee zum Humanitären Völkerrecht** dar, dessen Sekretariat durch das Deutsche Rote Kreuz geführt wird.

Dieses Komitee besteht aus Vertretenden der mit dem humanitären Völkerrecht befassten Bundesministerien,⁶⁵ Mitgliedern der Völkerrechtswissenschaft und Mitarbeitenden der entsprechenden Fachteams im Generalsekretariat des Deutschen Roten Kreuzes. Das Komitee erfüllt eine doppelte Funktion als Beratungsorgan des DRK-Präsidiums sowie als Deutsches Komitee zum Humanitären Völkerrecht. Es verfolgt das Ziel, eine Plattform für Diskussionen und Abstimmung zwischen dem Deutschen Roten Kreuz und den verschiedenen Ressorts der Bundesregierung zu bieten. Hierbei zählen Fragen der Umsetzung des humanitären Völkerrechts in das deutsche Rechts- und Verwaltungssystem, der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und seiner Fortentwicklung zu den inhaltlichen Schwerpunkten des Komitees.

In seinen Beratungen greift das Komitee aktuelle völkerrechtliche Probleme auf, spricht Empfehlungen aus, wirkt an der Erarbeitung von Konferenzresolutionen und bei der Entwicklung internationaler Abkommen mit und trägt durch seine Diskussionen grundsätzlich zur Formulierung von Positionen der Bundesregierung zu Fragen des humanitären Völkerrechts bei. Im Oktober 2020 hat das Komitee einen Bericht zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts in der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht, der sich mit der Stellung des humanitären Völkerrechts im deutschen Rechtssystem, dem Status und der Kontrolle der Bundeswehr sowie Umsetzungsmaßnahmen insbesondere zum Schutz der Zivilbevölkerung, zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts und zu seiner Durchsetzung befasst. Darüber hinaus ist beispielsweise die aktive Rolle, die das Komitee im Hinblick auf

die Entwicklung der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1977 und deren Ratifizierung durch Deutschland eingenommen hat, besonders nennenswert. Auch die Problematik des Einsatzes von Streumunition und die Deutsche Initiative hinsichtlich eines völkerrechtlichen Übereinkommens zur Streumunition wurden im Komitee ausführlich erörtert. Hierbei waren sich Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes und der Bundesregierung einig, dass ein solches Übereinkommen auch Bestimmungen zur Opferfürsorge enthalten sollte. Zudem griff die Bundesregierung eine Forderung des Deutschen Roten Kreuzes auf und setzte sich international dafür ein, auch das Problem potenziell unterschiedsloser Wirkung von Streumunition zu erfassen. In dem Übereinkommen über Streumunition, das schließlich im Jahr 2008 verabschiedet wurde und u. a. diese beiden Aspekte umfasst, spiegelt sich auch die Bedeutung des Austauschs im Rahmen des Komitees wider. Außerdem hat das Komitee einen entscheidenden Beitrag im Bereich des Völkerstrafrechts geleistet, indem es sowohl bei der Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs als auch bei der nationalen Umsetzung des Völkerstrafrechts mitgewirkt hat. Insbesondere Fragen im Zusammenhang mit dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, wie beispielsweise die Verbrechenselemente, wurden eingehend im Komitee diskutiert, und dieses war auch an der Ausarbeitung des (deutschen) Völkerstrafgesetzbuchs beteiligt.

Korrekte Verwendung des Wahrzeichens

Schließlich arbeitet das Deutsche Rote Kreuz mit den staatlichen Behörden zusammen, um die korrekte Verwendung des Wahrzeichens sicherzustellen. Es gilt, Nachahmungen, widerrechtliche Inbesitznahmen und heimtückische Verwendungen zu verhindern. Denn jeder solcher Missbrauch – sei es in Friedenszeiten oder in Zeiten bewaffneter Konflikte – gefährdet das Vertrauen in das Wahrzeichen und den Respekt desselbigen. Diese sind aber unerlässliche Voraussetzung dafür, dass das Wahrzeichen seine Schutzfunktion erfüllen und so die Effektivität humanitärer Hilfe sicherstellen kann.

Zu den in der Praxis wiederholt auftretenden unbefugten Verwendungen des Wahrzeichens, die es zu ahnden gilt, zählen neben dem Gebrauch des Namens

⁶⁴ Weitere Informationen über den Delegiertenrat sowie von diesem angenommene Resolutionen sind zu finden unter <https://www.icrc.org/en/document/council-delegates>.

⁶⁵ Namentlich Auswärtiges Amt, Bundesministerium der Verteidigung, Bundesministerium der Justiz und Bundesministerium des Innern.

oder Zeichens des Roten Kreuzes auch der Gebrauch verwechslungsfähiger Zeichen und Fälle von Interessenverletzungen. Insbesondere Branchen, die dem Medizinsektor zuzurechnen sind oder diesem nahe stehen, nutzen den Namen oder das Zeichen des Roten Kreuzes oder diesem ähnliche Zeichen zu Werbezwecken, indem beispielsweise mit dem Zeichen des Roten Kreuzes für medizinische Artikel oder Einrichtungen geworben wird. Weitere Beispiele für unbefugtes Verwenden sind die Registrierung von Domains wie redcross.de oder rotkreuzkurs.de, die Kennzeichnung von Erste-Hilfe-Stationen auf Großveranstaltungen mittels des Roten Kreuzes und die Nutzung des Roten Kreuzes auf Ankündigungen von Veranstaltungen für medizinisches Personal.⁶⁶

Ein unberechtigtes oder missbräuchliches Verwenden der Wahrzeichen ist nach den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen verboten, und die Staaten sind dazu verpflichtet, Missbrauchsfälle zu verhindern und zu ahnden.⁶⁷

Darüber hinaus stellt die heimtückische Verwendung zur Tarnung von Kämpfenden oder Kriegsmaterial auch ein Kriegsverbrechen dar.⁶⁸ In Deutschland ist der Missbrauch der Wahrzeichen mit Bußgeld bedroht.⁶⁹ Zudem kann sich das Deutsche Rote Kreuz heute auf das DRK-Gesetz berufen, das eine ausdrückliche namens- und kennzeichenrechtliche Zuweisung zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes an das Deutsche Rote Kreuz enthält⁷⁰ und so den vormals nur richterrechtlich bestehenden zivilrechtlichen Schutz bestätigt.



⁶⁶ Siehe zu diesen und weiteren Verletzungsfällen sowie zum rechtlichen Schutz des Wahrzeichens in Deutschland: B. Joachim: Das Rote Kreuz – Ein geschütztes Wahrzeichen und viele Verletzungsfälle. In: Deutsches Rotes Kreuz, 50. Tagung der Justitiare und Konventionsbeauftragten des Deutschen Roten Kreuzes (7.–9. September 2006, Dresden), S. 99–120.

⁶⁷ Z. B. Artikel 44, 53, 54 des I. Genfer Abkommens, Artikel 38 des I. Zusatzprotokolls und Artikel 6 des III. Zusatzprotokolls.

⁶⁸ Artikel 8 Abs. 2 lit. b) vii) des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs.

⁶⁹ § 125 des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

⁷⁰ § 3 des DRK-Gesetzes.

V Verbreitungsarbeit

Auch der **Auftrag** zur Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht und zur Unterstützung der Bundesregierung hierbei **folgt aus dem humanitären Völkerrecht**.

Nach den **Genfer Abkommen** und den **Zusatzprotokollen** obliegt diese Aufgabe zunächst den Vertragsstaaten.⁷¹ Die **Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung** übertragen entsprechende Pflichten im Hinblick auf die Verbreitung des humanitären Völkerrechts an Komponenten der Bewegung, insbesondere auch an Nationale Gesellschaften.⁷² Das **DRK-Gesetz** bestätigt die Übertragung dieser Aufgabe auf das Deutsche Rote Kreuz.⁷³ Diese Verantwortung hat das Deutsche Rote Kreuz angenommen: Die Verbreitungsarbeit wird in der **Satzung des DRK** zum einen als – erste – Aufgabe genannt, die sich aus den Genfer Abkommen, den Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergibt und vom Deutschen Roten Kreuz wahrgenommen wird,⁷⁴ und zum anderen als „Weltkernaufgabe“ bezeichnet.⁷⁵

- **Gegenstand der Verbreitungsarbeit** sind sowohl das humanitäre Völkerrecht als auch die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.
- **Ziel der Verbreitungsarbeit** ist es, in bewaffneten Konflikten die Einhaltung der Regeln des humanitären Völkerrechts sicherzustellen, indem diese bekannt gemacht werden und auf ihre Umsetzung und Durchsetzung hingewirkt wird. Zudem sollen Verständnis und Unterstützung für die Arbeit der Bewegung sowie insbesondere Respektierung und Schutz der hierfür grundlegenden Grundsätze und Ideale der Bewegung gewährleistet werden.
- **Zielgruppen von Verbreitungsaktivitäten** sind
 - ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende des Roten Kreuzes,

- Personen mit politischer und gesellschaftlicher Entscheidungsbefugnis
- Streitkräfte und Polizei,
- Personen mit juristischer Ausbildung,
- medizinisches Personal,
- Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie
- Medien und allgemeine Öffentlichkeit.

- Die Verbreitungsarbeit des Deutschen Roten Kreuzes ist geprägt durch ein weltweit einzigartiges System ehrenamtlicher Konventionsbeauftragter. Dieses umfasst einen Bundeskonventionsbeauftragten, 19 Landeskonventionsbeauftragte sowie mehrere hundert Kreis- und Bezirkskonventionsbeauftragte. Die Konventionsbeauftragten beraten zum einen die jeweiligen Verbandsgliederungen in Fragen des humanitären Völkerrechts. Zum anderen verbreiten sie Kenntnisse im humanitären Völkerrecht und der Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung unter den Rotkreuz-Mitgliedern, weiteren speziellen Zielgruppen wie beispielsweise Rechtsreferendarinnen und -referendaren und medizinischen Fachkräften, sowie in der allgemeinen Öffentlichkeit. Dies erfolgt beispielsweise durch die Wahrnehmung von Vortrags- und Fortbildungstätigkeiten und das Veröffentlichen von Publikationen seitens der Konventionsbeauftragten.
- Zu der Vielzahl von **Tätigkeiten, Aktivitäten und Maßnahmen** des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich der Verbreitungsarbeit gehören
 - zahlreiche von Generalsekretariat und Landesverbänden des Deutschen Roten Kreuzes veranstaltete Weiterbildungen und Informations-tagungen zum humanitären Völkerrecht sowie zu den Grundsätzen und Idealen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, z. B. der jährlich stattfindende Sommerkurs und Tagungen für Rechtsreferendarinnen und -re-

⁷¹ Artikel 47 des I. Genfer Abkommens, Artikel 48 des II. Genfer Abkommens, Artikel 127 des III. Genfer Abkommens, Artikel 144 des IV. Genfer Abkommens, Artikel 83 des I. Zusatzprotokolls, Artikel 19 des II. Zusatzprotokolls und Artikel 7 des III. Zusatzprotokolls.

⁷² Artikel 3 Abs. 2 (Nationale Gesellschaften), Artikel 5 Abs. 2 lit. g), Abs. 4 lit. a) (IKRK) und Artikel 6 Abs. 4 lit. j) (Internationale Föderation) der Statuten der Bewegung.

⁷³ § 2 Abs. 1 Nr. 2 des DRK-Gesetzes.

⁷⁴ § 2 Abs. 2 der DRK-Satzung.

⁷⁵ § 8 Abs. 2 der DRK-Satzung.

- ferendare zum humanitären Völkerrecht sowie Workshops zu den Hintergründen und den Auswirkungen der Grundsätze der Bewegung;
- das Mitwirken bei Veranstaltungen, z. B. von Universitäten und Bundeswehr;
- zahlreiche Publikationen zu (aktuellen) Themen des humanitären Völkerrechts und den Grund-

- sätzen der Bewegung, u. a. auch Unterrichtsmaterial zur Verwendung an Schulen; sowie
- das Übersetzen neuer humanitär-völkerrechtlich relevanter Dokumente in die deutsche Sprache und deren Publikation.



Institut for International Law of Peace and Armed Conflict



Art.-Nr. 01841



Art.-Nr. 02684



Academia-Verlag



Art.-Nr. 01005



Art.-Nr. 01186



Art.-Nr. 01103

Ausgewählte vom Deutschen Roten Kreuz (mit-)herausgegebene Faltblätter, Broschüren, Zeitschriften und Dokumentensammlungen. Die mit Art.-Nr. gekennzeichneten Fachpublikationen können über den Rotkreuzshop unter www.rotkreuzshop.de bestellt werden.

